

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2007

Nr. 138

ausgegeben am 27. Juni 2007

Gesetz

vom 25. April 2007

über die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) vom 1. Juni 1811,
LGBI. 1967 Nr. 34, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

§ 773a Sachüberschrift, Abs. 1 und 3

Pflichtteilsminderung

1) Standen der Erblasser und der Pflichtteilsberechtigte zu keiner Zeit in einem Naheverhältnis, wie es in der Familie zwischen solchen Verwandten gewöhnlich besteht, so kann der Erblasser den Pflichtteil auf die Hälfte mindern.

3) Das Recht auf Pflichtteilsminderung steht nicht zu, wenn der Erblasser die Ausübung des Rechts auf persönlichen Verkehr mit dem Pflichtteilsberechtigten grundlos abgelehnt hat.

II.

Übergangsbestimmung

§ 773a ABGB ist anzuwenden, wenn die letztwillige Verfügung nach dem 30. Juni 2007 errichtet wurde.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Otmar Hasler*

Fürstlicher Regierungschef